

### **Informationen zur Eingewöhnung**

Gem. § 43 SGB VIII erlaubt es die Pflegeerlaubnis einer Kindertagespflegeperson, bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig zu betreuen.

Sollen neue Kinder eingewöhnt werden, ist es nur dann statthaft, dass mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig anwesend sind, sofern der Elternteil des einzugewöhnenden Kindes zugegen ist und die Aufsichtspflicht für das Kind übernimmt. Es ist nicht zulässig, dass Trennungsphasen durchgeführt werden, wenn dann sechs und mehr fremde Kinder durch die Kindertagespflegeperson betreut würden.

Trennungsphasen können durchgeführt werden, wenn z.B. an diesem Tag, bzw. zu dieser Zeit weniger als fünf bereits regulär betreute Kinder anwesend sind.

Dies zu organisieren liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Die pädagogischen Fachberaterinnen können hier beratend hinzugezogen werden.

Das Berliner Modell, dem die Eingewöhnung zugrunde liegt, sieht eine Eingewöhnungszeit von 10 Betreuungstagen (zwei Wochen) vor. Daran angelehnt wird die Eingewöhnungszeit bei der Gewährung der Geldleistung berücksichtigt.

Die ersten drei Tage dienen dem Kennenlernen. Die Verweildauer des Kindes in der Kindertagespflegestelle umfasst ca. 1 Stunde, und es erfolgen keine Trennungsversuche.

Es folgen, sofern das Kind dies zulässt, ab dem vierten Tag erste kurze Trennungsversuche. Hier gilt, wie oben beschrieben, dass einschließlich des einzugewöhnenden Kindes nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Gleiches gilt für die Stabilisierungs- und Abschlussphase, in der der Elternteil nicht anwesend ist.

Selbstverständlich richtet sich die Eingewöhnungsphase nach dem individuellen Bedürfnis des Kindes. Grundsätzlich wird jedoch angenommen, dass ein Kind nach 10 Betreuungstagen eingewöhnt ist und ab dann regulär betreut werden kann. Eine über die 10 Betreuungstage hinausgehende Eingewöhnung kann demnach zur Folge haben, dass die Kindertagespflegeperson mehr als die erlaubten fünf fremden Kinder gleichzeitig betreuen müsste.



Soll die Eingewöhnungsphase länger als 10 Betreuungstage dauern und sich daraus ergeben, dass mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen und mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden, ist von der Kindertagespflegeperson dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder (SB 202) ein von ihr und den Eltern unterschriebener Betreuungsplan, sowie ein begründetes Eingewöhnungskonzept zur Prüfung vorzulegen.

Gemäß der „Handreichung für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen“ der Lebenswelt gGmbH stellt die Unterbrechung der Eingewöhnung (z.B. durch Urlaub) eine Störung des Bindungsaufbaus zwischen Kind und Kindertagespflegeperson dar, die nicht dem Sinne des Kindeswohles entspricht.

Wenn in der Eingewöhnungszeit oder zwischen Eingewöhnungszeit und vorgesehenem Betreuungsbeginn eine längere Abwesenheit (insbesondere Urlaub) der Kindertagespflegeperson liegt ist aus diesem Grund ebenfalls ein begründetes Eingewöhnungskonzept zur Prüfung vorzulegen.

Hinweis:

Gemäß Punkt II.2.1.1 der Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII wird die Geldleistung ab Beginn der Betreuung, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt und die schließt die Zeit der Eingewöhnung des Kindes mit ein.

Ab diesem Zeitpunkt haben die Eltern auch den Elternbeitrag zu zahlen.

i.A.

gez.

an Haack

Teamleitung Kindertagespflege